

tertritt und Wand sowie Fußboden sind durch Verschäumen abzudichten. Schließlich können die Verkleidungsklappen in das Untergestell eingehängt und mit Sicherungsketten am oberen Rahmen der Wannenauflage eingehängt werden. Die Klappen sind nun zu schließen und zu verfliesen. Dabei muß zwischen den Klappenteilen ein Spalt von 3–4 mm verbleiben, um sie später öffnen zu können. Nach dem Abbinden des Fliesenmörtels oder -klebers werden die Klappen geöffnet und deren Kanten mit einer Spezialfolie beklebt, die mit einem Antihafmittel bestrichen wird. Nach dem erneuten Schließen der Klappen sind die vorbereiteten Fugen mit Silikon zu verfüllen. Nach dessen Verfestigung können die überstehenden Teile der Spezialfolie abgeschnitten werden.



Als Verkleidung empfiehlt der Hersteller das im Werk entwickelte System Jetline, das aus Unterkonstruktion und Verkleidungsklappen besteht

Die Montage ist, wie Sie gesehen haben, kein Problem. Allerdings bemängeln manche Kunden, daß die Wannen aus Kunststoff gefertigt sind. Dabei hat Acryl – oder, Polymethylmethacrylat (PMMA), so seine vollständige Bezeichnung – die Eigenschaft, daß man beim Duschen und Baden weit weniger leicht ab- und ausrutscht als auf einer Emailleoberfläche.

Bezüglich der Pflege sollten Sie Ihre Kunden darüber aufklären, daß Scheuermittel nicht das richtige Pflegemittel für Acryl ist und das man Zigaretten nicht auf dem Wannenrand ausdrücken sollte. Für Reinigung und Pflege bietet der Wannenhersteller ein ganzes Set, mit dem lassen sich sogar leichte Kratzer, matte Stellen und Flecken entfernen.

Gehste weg von dem Fleck . . .

. . . ist die Arbeitsstelle weg“, könnte man Ernst Reutter parodieren. Wer mit seinem Chef streitet und ihm androht „. . . dann geh ich eben“ und der antwortet „Dann gehn Sie doch“ und verläßt den Arbeitsplatz daraufhin tatsächlich, hat in einem Prozeß vor dem Arbeitsgericht schlechte Karten. Egal, um was sich Mitarbeiter

und Vorgesetzter gestritten haben, mit dem Weggang hat der Untergebene stillschweigend das Angebot seines Arbeitgebers zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses angenommen. Der Richter des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main argumentierte in seinem Urteil vom 18. April 1997: „Arbeitgeber

und Arbeitnehmer haben sich in solch einem Fall einvernehmlich getrennt“ (Az.: 9 Ca 3666/96)

Sprüche vom Bau

Jeder Nagel hat seinen eigenen Kopf.